

## Die St.Georgener „Neuhäusl“

Von Harald Prickler, Eisenstadt

Das St.Georgener Gemeindearchiv<sup>1</sup> verwahrt unter den Signaturen I/1-5 und 6 zwei sich auf die Errichtung von 13 kleinen Häuschen beziehende Schriftstücke. Wir wollen zunächst den Text derselben vorstellen und ihn anschließend kommentieren.

### *I. 1676 I 13, Schloß Eisenstadt*

*Kommission des Grafen Paul Esterházy zur Erbauung von kleinen Häuschen in St.Georgen durch dreizehn Holden.*

Hierauff haben wüer die gnedtige Verwilligung getohn, daß zu St.Geörgen 13 Holten alda 13 kleine Heußl, ohne darzue gehörigenn Grundt, sollen aufpauen, unndt solle jedes sibem Clafter lang unndt 3 ½ Clafter praith sein; daß Holz, waß sie zu prenen odter pauen vonnöten, sollen sie kauffen, unndt sollen auf 2 Jahr befreidt sein der Gaaben, alßdan mit ihnen ein Gaabenanlaag solle gemacht werden. Urkhundt unnnßer Handtschriftt Schloß Eisenstatt den 13 Jener 1676

Commes Paulus Esterházy

### *II. 1678 I 1, Schloß Eisenstadt*

*Graf Paul Esterházy schließt mit den St.Georgener Neuhäuslern einen Kontrakt.*

Demnach Wüer Graf Paullus Esterehäzy titl. auf undertheniges ansuechen undt biten wegen etlichen Holten zu St.Geörgen, denselben von grienen Anger Heußl alda zu erpauen zu laßen angelangt, welches Wüer dahin in gnaden verwiliget, daß dreyzehen Heußl alda, so vorgezaigt wordten, sollen erpauth unndt erhebt werdten. Weillen nun alberaith zwölf kleine Heißl, so zu selbigen nichts gehörig, erpauth, die zway freyjahr vorbej, das dreyzehente aber dißes 1678iste Jahr auch angefangen wordten zu pauen, dahero nun dieselben Neustiftler wißen, wie sie sich kintfig verhalten unndt zu halten wißen, seint nachvolgente Punkten aufgericht unndt also dractiert undt beschlossen wordten wie volgt:

Erstlichen, sollen die zwölf neu auferpauthen Kleinheußler, jedter jährlichen undt zu anfang dißes Jahr zu einer gewißen Herrengaaben, geföhl unndt Dienstgellter sechsß Guldten Pahrgelldt unndt also auf vüer Quartall Termin jedesmahl ain Guldten 30 kr dem aldaigen verordneten Kleinrichter, alß dem Cristoph Khren unndt Siman Schmuckher, einhendigen, welche alßdan solches Gelldt unfählbahrlich in unßer Rändtambt Eisenstadt unver-

1 Burgenländisches Landesarchiv, Gemeindearchivalien A/III.

zogentlich entrichten unndt bezallen solle. Wan dan des dreyzehnten sein Heißl, welches noch nit erpauth unndt dißes Jahr angefangen, soll er nach verstreichung der zwayen Jahrn eben dem Condract odter Gaabengeföhl mit 6 fl alß wie die andern in allen raichen, geben unndt verpundten sein, unndt sollen sich deßen weiter nit entsetzen, sondern deme also wie hernach volgent eifrich nachkomben unndt volzientlich verrichten unndt gehorsamben.

Anderten, Ist denen acht Kleinheußler, so ihre Heißl gegen der Stadt unndt abwärts gegen Traustarf erpauth haben, umb willen sie gleichwohl Holz unndt kinfftig s.v. Gaill könen ablegen, ain Orth von ihren Heußln biß an dem vorigen alten Graben erlaubt wordten, daß sie biß dahin ihr außgezaigtes March haben, auch fehrner keine Gärtl alda solten zuegericht werden.

Dritten, sollen sie vor selben Heußl in der Miten gegen dem Graben ein Prun graben, mit all ihren Unkhösten, eben den alten Graben aufwerfen unndt den neuen zueziehen.

Vüertten, soll zwischen ihre Heußl unndt deß Graben der Weg verbleiben, damit die nachbahrn unndt ieder sein weg mit fahren unndt gehen kan zwischen durch haben, entgegen sollen sie dieselbe Strasßen unndt Gaßen, auch bey den Prun, alß sauber halten bey Straff.

Fünfften, sollen sie jährlichen ieder fünff Tagwerch mit Handt robathen, neben andern, der Gmain zu Hilf der Herrschafft robathen unndt verrichten, auch waß bey der Gmain in kleinen Robathen, alß mit Wegmachen, Waith außbreithen vorfahen mechte, das sie sich auch nit entsetzen undt solche neben den andern alten Kleinheußlern richten sollen, dahero ain verordneter undter ihnen sollen ersetzt unndt die fünf Robathen auf ain Rabisch mit Wißen deß Dorfrichters sollen aufgeschnitten unndt richtig gepflogen werden.

Sechsten. Wan auch kay(serliche) odter Landtsfelcker sein undt daß Dorf hardt uberlegt wüerd, sollen die ernanthen dreyzehnen Klein heußler ein mitleithen tragen, wan ein alt Kleinheußler ainen hat, also sollen zway neu Heußler auch ainen Mußquedierer haben unndt verkösten, wan aber Reidey dahin soll komben, weillen sie kein Wißen odter äckher haben, könen sie auch derentwegen nit leithen, sondern frey sein.

Sibenten, auf das Feuer solle große Obsicht unndt sorgfeligkeith getragen werden, damit man nit bey der nacht mit dem Feuer ein schadten zuegefüegt, welcher vielleicht oft undt vielmahl durch Beßwicht beschiecht, aber mit Vorsichtigkeith kan es verhiet werden, derentwegen sie selbst sorgfelig sein sollen, daß kein Unglickh entstehen.

Achten. Kein Wacht odter Panwein aufschlaggeldt sollen sie der Gmain nit geben, sondern die Rauchfangkörner sollen sie bezallen, die Wacht vor ihren Heußern sollen sie selbst versehen, unndt sollen undter der Gmain auch fehrner nit verstanden sein, doch ihre Wein in dem Landt zu verkaufen

unndt sollen sich in allen billichen sachen mit der Nachbahrschafft ainig unndt fridlich verhalten, auch hinfüero mehr zu pauen nichts gestattet werden.

Neuntten sollen sie ebnermaßen denen Nachbahrschafften odter frembten in ihren rainen, auch auf den Wißen, äckhern unndt verpothenen garthen, es sey in sachen wie es ihmer sein mechte, bey vorbehaltner Straf kein schadten zuefiegen, sonsten dieselben in die Abstrafung komben werden.

Zehenten, sollen sie eben wie andere Kleinheußler von jedten Hauß ohne Bezallung ain Claffter Holz uberkhomben unndt zuegethailt werden.

Ailfften, ohne Vorwißen deß ampts solle sich keiner, er sey man oder Weib, nit verehelichen, auch nit von der Herrschafft begeben. Wan auch jemandt abstirbt, soll alles durch dem richter unndt Burgern beschriben undt bey der Herrschafft vermidelt werden.

Zwölfften, diejenigen, so Weingarten unndt äcker haben, sollen eben den Zehent wie sonsten an andtern Orthen neben dem aufschlag der Gmain geben unndt raichen.

Dreyzehenten, auf ihre Heußer sollen sie gewöhrn leßen, damit sie auch in dem grundtbuech eingetragen werden.

Vüerzehenten sollen sich die ernandten Heußler mit der Gmain zu St.Geörgen undt andtern umblichtigen Orthen fridlich unndt ainig verhalten.

Funfzehenten, Ist ihnen verwiliget jedten ain Khue unndt 2 schweindl zu halten, aber mehres nit, derentwegen sollen sie der Gmain, wehr solche helt, vor ain Khue 30 kr unndt vor zway schweindl 15 kr vor Waithgelltd auf Michely bezallen, unndt sollen darbey rueby verbleiben, aber nit daß sie besander halten sollen. Deßen zu Urkhund haben Wüer Unßer aigene Handschrift undt Insigl hieruntergestellt. Actum Schloß Eisenstadt den ersten Jener 1678.

*Von anderer Hand geschrieben:* Diße abschriftt befindet sich dem wahren Original, so in dem Rändtambt Eisenstadt verhanden, gleichlautent, bezeigt mein Handschrift undt Fertigung. Schlos Rändtambt Eisenstadt den 9. März 1678.

L.S. Johannes Strenberger  
Verwalter mpria.

Das erstzitierte Schriftstück ist die „Commission“, der Auftrag des Grundherrn Graf Paul Esterházy, an der Verwalter der Herrschaft Eisenstadt mit seiner Einwilligung zur Erbauung von 13 Kleinhäuschen mit genau festgesetzter Größe (7 mal 3 ½ Klafter = 13,265 mal 6,6325 Meter); das benötigte Brenn- und Bauholz sollen die Bauwilligen kaufen, nach Ablauf von zwei Freijahren soll mit ihnen vertraglich festgelegt werden, welche „Gaben“ (Abgaben usw.) sie der Herrschaft entrichten sollen. Die mit einem

Fehler (*Commes* statt richtig *Comes*) behaftete Unterschrift ist deutlich von einer anderen Hand und mit einer andersfärbigen Tusche geschrieben, daher als Originalunterschrift des Grundherrn anzusehen.

Das zweite Schriftstück ist der 1678 nach Ablauf der zwei Freijahre seit Erbauung von zwölf der Kleinhäuschen (1676) geschlossene Vertrag, dessen Bestimmungen auch für den dreizehnten Kleinhäusler, der soeben mit dem Bau begonnen hatte, nach Ablauf seiner zwei Freijahre gelten sollte; deren wichtigste wollen wir vorstellen:

Der erste Punkt legt fest, daß von einem Kleinhäuschen im Jahr der Herrschaft pauschal 6 fl entrichtet werden sollen; das Geld ist quartalsweise den Kleinrichtern (Christoph Kren bzw. Simon Schmucker) einzuhandigen, die es sofort dem Rentamt der Herrschaft Eisenstadt weiterzugeben haben.

Aus dem zweiten Punkt erfahren wir, daß acht dieser Kleinhäuschen am damaligen unteren Ortsende in Richtung Eisenstadt bzw. Trausdorf erbaut wurden, vor dem Graben, der das innere Gemeindegebiet (Intravillanum) von der Feldflur abschloß; den „Neustiftlern“ wird erlaubt, Holz und Dung (Gail = Mist) auf dem Areal bis zum alten Graben zu lagern; es wird ihnen aber untersagt, Gemüsegrätzchen (Gätzl) hier anzulegen. In der Mitte zwischen den Häuschen und dem Graben soll ein Brunnen auf ihre eigenen Kosten gegraben werden, der alte Graben zugeschüttet und ein neuer gezogen werden. Der (bestehende) Weg zwischen ihren Häuschen und dem Graben soll für die Dorfbewohnerschaft und sie selbst als Fahrtweg erhalten bleiben; die Reinhaltung der Straße und des Brunnengeländes wird ihnen bei Strafandrohung auferlegt.

Im fünften Punkt wird festgelegt, daß jeder Kleinhäusler jährlich fünf Tage „Handrobot“ (gehende Robot) für die Herrschaft verrichten soll, auch der Gemeinde bei kleineren Roboten (Bereitung der Wege, Säuberung der Weide usw.) einen Beitrag zu leisten hat, ebenso wie die anderen, „alten“ Kleinhäuschen; zur Kontrolle soll ein von ihnen Beauftragter die fünf Roboten mit Wissen des Dorfrichters auf einen „Rabisch“ (Kerbholz) „aufschneiden“.

Bei der Einquartierung von kaiserlichen Soldaten oder solchen des Landes müssen die dreizehn Kleinhäusler in folgender Form „mitleiden“: Wenn bei einem alten Kleinhäusler (Hofstättler) ein Soldat einquartiert wird, müssen zwei der „Neuhäusler“ zusammen auch einen Musketier übernehmen und verköstigen; bei der Einquartierung von Reiterei sind sie hingegen befreit, weil sie keine Wiesen oder Äcker besitzen<sup>2</sup>.

2 Die bezieht sich natürlich auf den an das „Lehen“ (den Bauernhof) gebundenen „Hausgrund“; „Überländgrund“ (Zinsgrund, Rodungsgrund, Weingärten) konnten die Neuhäusler hingegen frei erwerben.

Im siebenten Punkt wird die besondere Achtsamkeit auf das Feuer bei Tag und Nacht verordnet, im achten werden sie von der Entrichtung des Wachegeldes und Bannwein-Aufschlag-Geldes an die Gemeinde befreit. Die Gemeindebürger hatten der Gemeinde für die von dieser durch bestellte Tag- bzw. Nachtwächter versehene Bewachung des Dorfes einen finanziellen Beitrag zu leisten; die Gemeinde mußte der Herrschaft in Anerkennung des derselben zustehenden, für eine bestimmte Zeit des Jahres jedoch der Gemeinde abgetretenen Weinschankrechts (Regals) ein gewisses Quantum von „Bannwein“ (von der Herrschaft zum Ausschank vorgelegten Wein) um einen den Normalschankpreis geringfügig übersteigenden Preis („Aufschlag“, eine Art Mehrwertsteuer) ablösen. Da die Neuhäusler nicht zur eigentlichen „Mitnachbarschaft“ (Gemeindebürgerschaft) gehören, bleiben sie konsequenterweise von obigen Lasten verschont; sie sollen aber die Rauchfangkehrer bezahlen und die Wache vor ihren Häusern selbst versehen; sie dürfen auch ihre Weine im Lande verkaufen, sollen sich mit der Dorfgemeinschaft aber stets einig und friedlich verhalten; es wird ihnen verboten, zukünftig Zubauten zu errichten bzw. den Gemeindebürgern in Feld und Rain Schaden zuzufügen. Wie den anderen Kleinhäuslern wird ihnen aber pro Haus jährlich die Zuteilung eines Klafters Brennholz (3,57 m<sup>3</sup>) ohne Bezahlung zugestanden.<sup>3</sup> Verhehlung oder Abzug von der Herrschaft dürfen nur mit Vorwissen des Herrschaftsamtens erfolgen, bei Ableben eines Neuhäuslers ist die Nachlassenschaft durch Richter und Geschworene (Burger) zu beschreiben und zu schätzen, die Erbteilung hat durch das Herrschaftsamt zu erfolgen. Von Weingärten und Äckern in ihrem Besitz haben die Neuhäusler den Zehent und der Gemeinde wie an anderen Orten den „Aufschlag“ (eine von der Gemeinde einzuhebende und dem Komitat abzuführende öffentliche Grundsteuer) zu reichen.

Von den Häusern sollen „Gewären“ (herrschaftliche Besitz- und Rechtsgarantie-Bescheinigungen), „gelöst“ (erbeten) werden, damit sie auch ins Grundbuch eingetragen werden.

Im fünfzehnten und letzten Punkt des Kontrakts wird jedem Neuhäusler bewilligt, eine Kuh und zwei Schweine unter die Gemeindehalt zu treiben, aber nicht mehr; der Gemeinde haben sie für die Kuh 30 kr und für 2 Schweine 15 kr als Weidegeld zu Michaeli (29. September) zu bezahlen; eine gesonderte Halt wird ihnen verboten.

Das Original des Kontrakts verblieb beim Herrschaftsamt, der Gemeinde wurde die vorliegende, durch den Verwalter Strenberger beglaubigte Abschrift übergeben.

3 Diese Bestimmung steht im Widerspruch zur Kommission Paul Esterházy's, in der den Neuhäuslern Brenn- und Bauholz nur gegen Kauf zugestanden wird.

Der Bau der St.Georgener Neuhäuschen reiht sich nahtlos ein in die Reihe von Kleinhaus-Siedlungen, die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in vielen Weinbaugemeinden am Neusiedlersee bzw. Leithagebirgs-Südosthang angelegt wurden: Wir kennen solche z.B. aus Oggau<sup>4</sup> - hier erfolgte der Bau vor dem unteren Tor der damaligen Mauerbefestigung Purbach<sup>5</sup> und Großhöflein. Zeitlich fallen sie zusammen mit dem großzügi-



Siedlungsgrundriß von St. Georgen im Kataster (1856/57).  
Der Bereich der „Neuhäusl“ ist rechteckig eingerahmt.

- 4 Vgl. Franz Heigl Franz Hannabauer - Rudolf Rainprecht, 650 Jahre Oggau 1344-1994. Festschrift anlässlich des 650-Jahr-Jubiläums und der Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung Marktgemeinde sowie der Erweiterung des Gemeindennamens (Oggau 1994), S. 26 f.
- 5 Hans Kietaihl, Die „Stiefelgasse“ in Purbach am Neusiedler See. - Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung 13 Nr. 8 (7. August 1989), S. 5 f.

gen Ausbau der Gemeinde-Weinwirtschaften durch den Erwerb von Edelhöfen österreichischer Besitzer innerhalb der esterházyschen Herrschaften durch die Gemeinden: Mit Zustimmung des Grundherrn Paul Esterházy kauften die Gemeinden die Edelhöfe samt zugehörigen Grundstücken; der Edelhof verlor seine „Freiheit“ und wurde in eine der Herrschaft Eisenstadt untertänige „dienstbare“ Hofstatt umgewandelt;<sup>6</sup> die Gemeinde verkaufte zumeist die zugehörigen Äcker und Wiesen lizitationsweise an Bauern, behielt aber die Weingärten im Eigenbesitz; der ehemalige Edelhof-Keller wurde zum Gemeindegewölb umfunktioniert, die Gemeindegewölbwirtschaft bildete in der Folgezeit bis nach dem 2. Weltkrieg den wichtigsten Posten der Kommunalwirtschaft; die Wohnräume der ehemaligen Edelhöfe wurden hingegen zumeist als Gemeindegewölbhäuser, manchmal auch als Schulgebäude verwendet. In St. Georgen bestanden in der 2. Hälfte des 17. Jhdts. noch zwei Edelhöfe: Der sogenannte „Klingenhof“, ein im 15. Jhdts. im Besitze der Ritterfamilie Kling befindlicher, über die Ritter Pelleiter zu Beginn des 16. Jahrhunderts an den Georgs-Ritterorden, mit dessen Grundherrschaft Trautmannsdorf an den Freiherrn v. Windischgrätz, weiters über die Freiherren Teuffl v. Krottendorf, den Wiener Kaufmann und Weinhändler Andre Dürnberger, den Landschaftsmedicus Dr. Adam Werner, den aus Rust stammenden Ödenburger Komitatsadeligen Leopold Natl an den Magnaten Franz Nádasdy gelangter Edelhof, den die Gemeinde St. Georgen samt seinem reichen Weingartenbesitz im Jahre 1661 um 7.000 fl erwarb<sup>7</sup> (das ehemalige Gemeindegewölbhaus), sowie ein im 16. Jhdts. im Besitze des kaiserlichen Hartschiers Christoph Schöngrundner befindlicher, 1549 vom Eisenstädter Schloßherrn Moritz v. Fürst gekaufter, vor 1569 an den Eisenstädter Verwalter Michael Moser, später an die Familie Brassicani v. Emerberg übergegangener Edelhof, den die Gemeinde 1687 von seinem letzten Privatbesitzer Karl Podstatzky v. Prussinowitsch und dessen Gemahlin, einer geborenen Brassicani, um 6000 fl an sich brachte.<sup>8</sup>

Die Bearbeitung der solcherart stark angewachsenen Weingartenfläche im Gemeindebesitz erforderte eine entsprechend steigendes Arbeitskräftepotential.

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jhdts. wurden von auswärtigen Weingartenbesitzern die im sogenannten „ordinari Bau“ zusammengefaßten regelmäßigen Arbeitsgänge im Weinbau (Schneiden der Reben, dreimaliges

6 Über einen solchen Fall berichtet ausführlich Franz Theuer, Chronik der Gemeinde Schützen am Gebirge von der Frühzeit bis zur Gegenwart (Schützen 1996), S. 46 ff.

7 Formal spielte sich die Transaktion in der Form ab, daß Paul Esterházy zunächst den Edelhof samt Zugehörungen von seinem Schwager Nádasdy kaufte und ihn sodann - unter Einbehaltung der zugehörigen zehn Untertanen in Trausdorf (5) und St. Georgen (5) und Unterstellung derselben unter die Herrschaft Eisenstadt, sowie unter Umwandlung des Edelhofes in eine untertänige Hofstatt - der Gemeinde St. Georgen weiterverkaufte.

8 Vgl. Harald Prickler, Burgen und Schlösser. Burgenland (Wien 1972<sup>2</sup>), S. 172

„Hauen“ (Bodenbearbeitung), Eintragen und Schlagen der Stecken, die „Grünarbeit“ (Jäten, Binden, „Raufen“ und Aufrichten der Hecken) sowie das Steckenziehen (nach der Lese) in Lohnarbeit an bestellte ortsansässige Weinzierl (Weinzettel) vergeben, wobei für die jährliche Bearbeitung eines Pfundes Weingarten (2,3 a oder 240 Stöcke) im „ordinari Bau“ ein Pfund Pfennig, d.i. ein Gulden, bezahlt wurde. Die Weinzierl verrichteten zumeist die Aufgabe mithilfe gedungener Tagelöhner, aus den benachbarten gebirgigen Regionen Niederösterreichs (Bucklige Welt), der Steiermark (Viertel Vorau, besonders „Joglland“) oder des Bernsteiner Berglandes saisonweise hier tätiger „Hauer“ und „Grünarbeiterinnen“, lediger Burschen und Mädchen, die auf der Arbeitssuche ein unstetes, zwar einigermaßen „freies“, jedoch ungesichertes Leben führten. Auf dieses fluktuierende, auch der Unsittlichkeit und Kriminalität ausgesetzte Element, das in „Holdenschaft“ (Miete) in fremden Häusern armselig hauste, waren auch die „Weinherren“ der Gemeinden, wie die Betriebsführer der Gemeindegewirtschaft genannt wurden, angewiesen. Da, wie gesagt, die Errichtung der Neuhäusl-Siedlungen zeitlich mit dem Ausbau der Gemeindegewirtschaft zusammenfällt, dürfen wir in ihr den Versuch erblicken, das Arbeitskraftpotential für die Weinwirtschaft der Gemeinde zu stabilisieren, ortsgebunden zu machen, um solcherart den trotz aller überregionalen Lohnabsprachen und -Vereinbarungen ständig vorhandenen Risiken der Abwerbung und Abwanderung von Lohnarbeitern einen wirkungsvollen Riegel vorzuschieben. Dieser Erklärungsversuch für die Entstehung der Neuhäusl-Siedlungen findet eine Bestätigung in dem Umstand, daß die Neuhäusler nicht als Gemeindeglieder in die „Mitnachbarschaft“ aufgenommen wurden, sondern Dorfbewohner minderen Rechtes blieben, im Gegensatz zu den „alten“ Kleinhäuslern, den z.T. schon aus dem Mittelalter herrührenden „Hofstättlern“ (Söllnern). Deshalb bildete sich für diese neue Gruppe minderberechtigter Kleinhausbesitzer die Bezeichnung „Neuhäusler“ (ungarisch „kis zsellér“) heraus, während die alten zumeist „Hofstättler“ (zsellér) genannt wurden; im 18. Jhd. verwischte sich allerdings der Unterschied, durch die Maria Theresianische Urbarmessreform entstand die einheitliche Gruppe der „behausten Söllner“, neben der es aber noch die Gruppe der „unbehausten Söllner“ (Hulden) gab, jene Gruppe, aus der sich die Neuhäusler gelöst und solcherart einen sozialen Aufstieg genommen hatten.

Acht der 1676 erbauten Kleinhäuschen und ein neuntes, im Jahre 1678 baumäßig begonnenes, lagen auf der Westseite der heute Querstraße genannten Zeile zwischen St. Georgener Hauptstraße und Schanzstraße am damaligen Ortsausgang nach Eisenstadt<sup>9</sup>; die Zahl neun dieser bis vor kurzer Zeit

9 Nach dem Kataster und den Grundbuchmappen (1856, 1872) war das letzte Bauernhaus der ursprünglichen Dorfsiedlung in Richtung Eisenstadt auf der Südseite der Hauptstraße das heute die Nummer 50 tragende Objekt.



fast unversehrt (auch wegen des bis ins späte 19. Jhdt. wirksam gebliebenen Verbots baulicher Veränderungen) erhalten gebliebenen Häuschen hat zu ihrer im dörflichen Volksmund gebräuchlichen Bezeichnung „Neunhäusl“ geführt: Wir wir aber aus Obigem erfahren, ist dies eine volksetymologische Umdeutung des ursprünglichen „Neuhäusl“; von älteren St.Georgener Bewohnern wird für diesen Siedlungsteil heute noch die Bezeichnung „Neuhäusl“ verwendet. Zur Zeit verwischt die Zusammenlegung der Kleinpärzellen und der Neubau von Objekten im steigenden Maße die Strukturen dieses Denkmals einer spezifischen Siedlungsform; in jüngerer Zeit verschwunden ist auch der im Vertrag von 1676 erwähnte Brunnen: Er befand sich gegenüber dem letzten Neuhäusl in Richtung Schanzstraße. Die restlichen vier der in den Schriften des 17. Jhdt. genannten dreizehn Neuhäusl sind wohl mit den vier Häuschen zu identifizieren, die im weiteren Verlauf der Schanzstraße gegen die Brunnengasse zu bestanden; in den Mappen des 19. Jhdt. weisen die Parzellen dieser Häuser exakt die gleiche Größe auf wie die Neuhäusl zwischen Hauptstraße und Schanzstraße, wenngleich die Gebäude etwas länger sind; hiebei könnte es sich aber um spätere Zubauten von Wirtschaftsobjekten (Stall, Scheune) handeln, die nach den Maria Theresianischen Urbarialreformen (1767) entstanden sind; auch hier wurde die ursprüngliche Siedlungsstruktur in jüngster Zeit durch Zusammenlegung von Parzellen und Errichtung neuer, größerer Wohngebäude z.T. merkbar verändert.



Tiefflugaufnahme von St. Georgen um 1960.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1997

Band/Volume: [59](#)

Autor(en)/Author(s): Prickler Harald

Artikel/Article: [Die St.Georgener "Neuhäusl" 128-136](#)